

BDSM Hannover e.V.

Satzung



Präambel

Die Abkürzung „BDSM“ steht im Englischen für „Bondage, Discipline, Domination, Submission, Sadism and Masochism“ und ist damit weiter gefasst als das bekannte deutsche „SM“ für Sadoomasochismus“. BDSM bedeutet, dass sich erwachsene Personen in gegenseitigen Einverständnis, Respekt und Achtung voreinander sexuell begegnen, nach den Prinzipien des „Safe, Sane and Consensual“ (SSC). Die Erfahrung, dass abweichende sexuelle Vorlieben zu Unverständnis, Vorurteilen und Ablehnung führen können, hat diesen Verein ins Leben gerufen.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BDSM Hannover e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, im Geiste gegenseitiger Akzeptanz Angebote für erwachsene Personen zu schaffen, die, bei aller Unterschiedlichkeit ihrer Veranlagung, BDSM als ihre sexuelle Vorliebe betrachten oder sich hierfür interessieren.

3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn in der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Die Antragsteller werden vom Vorstand zur Versammlung als Gäste eingeladen und bekommen dort Gelegenheit, sich kurz vorzustellen. Die Entscheidung über die Aufnahme fällt die Mitgliederversammlung in Abwesenheit der Gäste, falls gewünscht nach Aussprache, mit einer 2/3-Mehrheit.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich über Einzugsermächtigung eingezogen. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall auf Antrag über davon abweichende Modalitäten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Adressenwechsel unaufgefordert ihre neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Durch den Austritt, der bis 6 Wochen vor Jahresende nur schriftlich erklärt werden kann. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten.
3. Durch Beschluss des Vorstandes nach vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes.

5 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese sollte binnen der ersten drei Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden. In besonders dringenden Fällen ist auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
2. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder den Vorstand dazu schriftlich auffordern.
3. Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladefrist für eine ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei Wochen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss auf einen anderen Termin verlegt werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder binnen einer Woche nach ordnungsgemäßer Einladung den Vorstand schriftlich dazu auffordern. Der zweite Termin ist bindend.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit des vergangenen Zeitraumes abzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme jener Fälle, die an anderer Stelle abweichend festgelegt sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren. Weiteres regelt ein Organisationskonzept. Es kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Kassenerführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Anträge und Beschlüsse enthält und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist allen Vorstandsmitgliedern binnen zehn Tagen nach der Vorstandssitzung schriftlich zukommen zu lassen. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Zusendung ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst erklärt. Sie sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten und dort als schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse auszuweisen.
6. Bei Vorstandsbeschlüssen, die ein Vorstandsmitglied unmittelbar persönlich betreffen, kann dieses Vorstandsmitglied auf Antrag durch den Beschluss der Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgenommen werden.

7 Wahl des Vorstandes

1. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein angehört.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder mit absoluter Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt, wobei über jedes Vorstandsmitglied einzeln, unter Umständen in mehreren Wahlgängen abgestimmt wird. Ab dem dritten Wahlgang sind maximal zwei Kandidaten zugelassen und zwar die, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Ab dem vierten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.
3. Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch einen Misstrauensantrag auf jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn der Misstrauensantrag auf die den Mitgliedern schriftlich vor der Mitgliederversammlung mitgeteilte Tagesordnung gesetzt wurde. Der Misstrauensantrag ist zu begründen. Spricht die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aus, so ist für jedes abgewählte Vorstandsmitglied noch in derselben Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann ein anderes Vollmitglied des Vereins vom restlichen Vorstand einstimmig an dessen Stelle berufen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt für den Rest der Amtszeit neu zu wählen und zu besetzen.

8 Kassenführung

1. Die Kassenführung ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
2. Sie hat im Rahmen einer ordentlichen Buchführung über alle Ausgaben und Einnahmen sowie
3. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel einmal im Jahr Rechenschaft abzulegen.

9 Kassenprüfer

1. Alljährlich findet eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder statt, welche nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung jedes Jahr Rechenschaft abzulegen.
2. Über diese Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur für auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung angekündigt wurde und der Einladung sowohl die der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Vorstand hat dann die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Für die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die:
 1. Hannöversche Aids-Hilfe gem. e.V., Lange Laube 14; 30159 Hannover
 2. BVSM - Bundesvereinigung Sodomasochismus e.V.; Brahmstr. 7a, 32657 Lemgo
 3. MaydaySM; Straßburger Straße 21a; 51375 Leverkusen